

12 % der Preise bei vereinbarter Tagesmenge,
15 % der Preise bei vereinbarter Monatsmenge
für jede zuwenig odn- zuviel eingespeiste bzw.
abgenommene kWh,

- b) die für die Nachtzeit vereinbarte Einspeisemenge überschreiten bzw. nicht abnehmen,
30 % der Preise für jede zuviel eingespeiste bzw. zuwenig abgenommene kWh;

2. bei Einspeisung von Gas oder Wärme

die vertraglich vereinbarten Mengen nicht einspeisen bzw. abnehmen,

15 % der Preise dieser Mengen.

(2) Ist eine Tagesmenge vereinbart, ist für die Mehr- oder Mindereinspeisung bzw. -abnahme der Monatsmenge keine Vertragsstrafe zu zahlen.

(3) Soweit die Überschreitung des Fonds aus Eigenzeugung durch den Einspeiser eine Mindereinspeisung zur Folge hat, hat der Einspeiser anstelle der Vertragsstrafe für die gemäß Abs. 1 zuwenig eingespeisten Mengen Vertragsstrafe wie der Abnehmer bei Überschreitung der festgelegten Energiebezugsmenge (Fonds) bzw. Operativfonds zu zahlen (§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 2).

(4) Bei nicht qualitätsgerechter Einspeisung von Energie hat der Einspeiser Vertragsstrafe in Höhe von 8 % der Preise der nicht gütegerecht gelieferten Energie zu zahlen. Bei Einspeisung von Gas liegt eine vertragsstrafenpflichtige Qualitätsverletzung vor, wenn die Wobbezahl oder Verbrennungswärme nicht eingehalten oder der Schwefelwasserstoffgehalt überschritten wird oder sonstige auf Verlangen des EVB besonders festgelegte Güteermerekmale der entsprechenden TGL nicht eingehalten werden.

(5) Für die Einspeisung und Abnahme innerhalb einer Toleranz von ± 3 % bei vereinbarter Tagesmenge und ± 2 % bei vereinbarter Monatsmenge sind keine Vertragsstrafen zu berechnen. Das gilt nicht für die Mindereinspeisung in der Nacht. In besonderen Fällen können die Vertragspartner eine andere Toleranz vereinbaren.

(6) Die Vertragsstrafe für Mehr- oder Mindereinspeisung entfällt, wenn der EVB der Mehr- oder Mindereinspeisung zugestimmt hat.

(7) Soweit erforderlich, haben die Vertragspartner für die Verletzung der Verpflichtung zur Blindstromlieferung Vertragsstrafe zu vereinbaren.

§32

Umfang der Schadensersatzpflicht des Einspeisers

(1) Die Schadensersatzpflicht des Einspeisers bei Lieferung von Elektroenergie mit Frequenz- und Spannungsabweichungen, bei Gaslieferung mit Abweichungen von den festgelegten Gütewerten oder bei Wärmelieferung mit Abweichungen von dem vereinbarten Zustand des Energieträgers sowie bei Unterbrechung oder Einschränkung der Lieferung erstreckt sich bei Schadensersatzansprüchen von Abnehmern gegen den EVB auf den Personen-, Sach- und sonstigen Vermögensschaden im Umfang der Ersatzpflicht des EVB sowie auf den Schaden, der dem EVB selbst entsteht.

(2) Der EVB hat dem Einspeiser den eingetretenen Schaden unter Angabe von Art, Ort, Tag und Zeit unverzüglich anzuzeigen. Für Kegreßforderungen beginnt die Anzeigefrist mit dem Eingang der Schadensanzeige beim EVB.

Abschnitt V

Vertrag über die Lieferung von Elektroenergie und Gas zwischen den EVB

§33

Über die Lieferung von Elektroenergie und Gas zwischen den EVB ist ein Vertrag in Urkundenform abzuschließen. Die Bestimmungen der §§ 35 bis 37 finden unmittelbar Anwendung. Im übrigen ist im Vertrag festzulegen, welche Bestimmungen der Lieferanordnung Energie entsprechend anzuwenden sind.

Abschnitt VI

Gemeinsame Bestimmungen für die Lieferung und Einspeisung von Energie

§34

Keservelieferungen von Elektroenergie an Betriebe mit Eigenerzeugungsanlagen und Vorhaltung von Reserveanschlußanlagen

(1) Abnehmer mit Eigenerzeugungsanlagen oder Einspeiser haben bei völligem oder teilweisem Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlage, soweit es zur Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben erforderlich ist und dem EVB entsprechende Übertragungsanlagen zur Verfügung stehen, Anspruch auf Reservelieferung von Elektroenergie. Bei fondspflichtigen Abnehmern mindert sich der Fonds um den durch den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlage nicht benötigten Anteil, soweit nicht die LV eine andere Entscheidung trifft.

(2) Der EVB ist berechtigt, dem Abnehmer für die Vorhaltung und Wartung von Reserveanschlußanlagen ein Nutzungsentgelt zu berechnen, soweit die Anlagen nicht in Rechtsträgerschaft des Abnehmers verbleiben.

§35

Leistungsort

Leistungsort für die Liefer- und Einspeiseverpflichtung ist die Übergabestelle.

§36

Änderung und Aufhebung des Vertrages

Die Änderung oder Aufhebung des Vertrages ist schriftlich zu vereinbaren. Der Vertrag zwischen EVB und Abnehmer kann auch durch Kündigung beendet werden. Die Kündigung hat, soweit nichts anderes festgelegt ist, mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

Abschnitt VII

Schlußbestimmungen

§37

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft. Sie findet auf abgeschlossene Verträge Anwendung, soweit sie die Lieferung oder Einspeisung von Energie ab 1. Januar 1966 betreffen.

Berlin, den 18. Januar 1966

Der Minister für Grundstoffindustrie

S i e b o l d